

## **Beurteilung von Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Lehrveranstaltungen/Arbeiten in Werkstätten/Pool**

Gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes ist für das Studium eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In dieser Gefährdungsbeurteilung werden die für Schwangere oder Stillende besonderen Gefährdungen ermittelt. Sollten Gefährdungen festgestellt werden, müssen Schutzmaßnahmen und/oder Alternativen beschrieben werden, die die Gefährdung vermeiden.

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen im Hinblick auf die in der Lehrveranstaltung/Werkstatt auftretenden Gefährdungen. Bei allen mit „Ja“ beantworteten Fragen müssen entsprechende Schutzmaßnahmen definiert werden (s. § 13 MuSchG). Bitte nennen Sie diese Schutzmaßnahmen und beachten Sie hierbei die folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

- Umgestaltung der Bedingungen
- Zuweisung einer anderen Aufgabe,
- Teilnahme- bzw. Beschäftigungsverbot

Sollten Sie bei der Beurteilung der Gefährdungsfaktoren Unterstützung benötigen, so steht Ihnen die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung, die Sie über das Sekretariat der Kanzlerin ([klein@hfg-offenbach.de](mailto:klein@hfg-offenbach.de)) kontaktieren können.

**Name der werdenden/  
stillenden Mutter**

**Titel der Lehrveranstaltung/  
Bezeichnung der Werkstatt**

**FB**

**Verantwortlich**

Die Beurteilung der Lehrveranstaltung ergab, dass

keine Gefährdungen vorliegen, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gefährdungen vorliegen, Schutz-/Ausgleichsmaßnahmen sind definiert.

Gefährdungen vorliegen, es können keine ausreichenden Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird ein Teilnahme-/Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Die Werkstatt darf vorerst nicht besucht werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (Verantwortliche\_r der  
Lehrveranstaltung/Werkstatt)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der werdenden/stillenden Mutter

## Beurteilung von Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Lehrveranstaltungen/Arbeiten in Werkstätten/Pool

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	Schutzmaßnahmen
<b>A</b>	<b>Physikalische Gefährdungen</b>			
1.	Heben, Tragen und Bewegen von Lasten <b>ohne</b> mechanische Hilfsmittel			
a)	regelmäßige Lasten von mehr als 5 kg Gewicht			
b)	gelegentliche Lasten von mehr als 10 kg Gewicht			
2.	Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken oder Beugen oder dauerndem Hocken oder sich gebückt Halten verbunden?			
3.	Besteht bei der Durchführung der Tätigkeiten eine erhöhte Gefahr auszurutschen, abzustürzen oder zu fallen (z.B. Arbeiten in Nassbereichen/Schwimmbad oder auf Leitern)?			
4.	Werden Tätigkeiten ständig (länger als 4 Stunden täglich) im Stehen (nicht Stehen und Gehen) durchgeführt? Nicht zulässig nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft			
5.				
a)	Hitze (ständige Arbeitsplatztemperaturen > 26° Grad)			
b)	Kälte (ständige Arbeitsplatztemperaturen < 17°C)			
c)	Nässe (Nassbereiche)			
d)	Erschütterungen und Stöße (Bereiche mit mechanischen Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz)			
e)	Lärm (Bereiche > 80 dB(A) oder impulshaltige Geräusche)			
f)	Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)			
6.	Werden nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft Tätigkeiten auf Beförderungsmitteln durchgeführt?			
7.	Werden Geräte oder Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere mit Fußantrieb, <b>bedient</b> ?			
8.	Werden Tätigkeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt, deren Tragen eine Belastung darstellt?			

## Beurteilung von Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Lehrveranstaltungen/Arbeiten in Werkstätten/Pool

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	Schutzmaßnahmen
<b>B</b>	<b>Gefährdungen durch Gefahrstoffe</b>			Wenn nein, weiter mit C
9.	Werden Tätigkeiten mit nachfolgenden Gefahrstoffen ausgeführt?			
a)	Blei, Bleiderivaten, Quecksilber oder Quecksilberderivaten?			
b)	Gefahrstoffe, die nachweislich in die Haut eindringen und besteht unmittelbarer Hautkontakt?			
c)	Krebserzeugend (karzinogen nach Kategorie 1A oder 1B), z.B. H350, H350i, H351			
d)	Erbgutverändernd (keimzellmutagen nach Kategorie 1A oder 1B), z.B. H340, H341			
e)	Fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation), z.B. H360, H360F, H360D, H361			
f)	Spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder als akut toxisch nach der Kategorie 1,2 oder 3.			
g)	Wird der Grenzwert bei Tätigkeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen überschritten?  <i>Wenn ja, welche Gefahrstoffe mit welchen Messwerten?</i>			
h)	Werden Gefahrstoffe eingesetzt, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise fruchtschädigend sein können?			
<b>C</b>	<b>Arbeitszeiten</b>			
10.	Werden Lehrveranstaltungen zwischen 20.00 und 6.00 Uhr angeboten? (Ausnahmen bis 22.00 Uhr gem. § 5 Abs.2 MuSchG möglich, wenn die Studentin sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist und eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist)			
11.	Nur für Studentinnen <b>unter 18 Jahre</b> Sind Lehrveranstaltungen geplant, die täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche durchgeführt werden?			

## Beurteilung von Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Lehrveranstaltungen/Arbeiten in Werkstätten/Pool

	Gefährdungsfaktoren	Ja	Nein	Schutzmaßnahmen
12.	Nur für Studentinnen <b>über 18 Jahre</b> Sind Lehrveranstaltungen geplant, die täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche durchgeführt werden?			
13.	Werden Lehrveranstaltungen an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt? Wenn ja, muss jede Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt			
<b>Achtung</b> Erlaubt in Gast- oder Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- oder Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen oder anderen Schaustellungen				
<b>D Sonstige Gefährdungen</b>				
14.	Bestehen sonstige Gefährdungen, von denen Sie ausgehen, dass diese möglicherweise eine Beschäftigungsbeschränkung verursachen können (z.B. psychische Belastungen),			
a)	Wenn ja, um welche Gefährdungen handelt es sich? Bitte prüfen Sie, ob aus diesen Gefährdungen ein Beschäftigungsverbot resultieren kann und beschreiben Sie entsprechenden Schutzmaßnahmen.			

**HINWEIS** Die Studentin kann an den Lehrveranstaltungen innerhalb der Schutzfristen (§ 3 MuSchG; 6 Wochen vor und 8 Wochen (12 Wochen bei Früh-, Mehrlingsgeburten, Kind mit Behinderung) nach der Entbindung) teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich wünscht und schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.